

TOP 7

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	22.03.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Gesellschaftsvertragsanpassung der „Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH,,

Vorlage Nr.: 20213099

ANTRAG

Der Stadtrat möge der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH zustimmen und der Gesellschafterversammlung empfehlen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige gemeinderechtskonforme Anpassungen des Vertrages vorzunehmen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie stellt sich die Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats in städtischen Beteiligungsunternehmen bisweilen schwierig dar. Die grundsätzliche Beschränkung von Kontakten, die mit Blick auf die Gesamtsituation sinnvoll ist, und die mitunter eingeschränkten Möglichkeiten der Beteiligungsunternehmen, Tagungsräume von ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen, lassen das Abhalten von „virtuellen“ Aufsichtsratssitzungen unter Nutzung moderner Techniken, wie z.B. Videokonferenzen, sinnvoll erscheinen.

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungsunternehmen enthalten bisher keine Möglichkeiten Aufsichtsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind zwar in Eilfällen per schriftlicher Beschlussfassung möglich, hier besteht jedoch regelmäßig ein auf das Verfahren abzielendes Widerspruchsrecht eines jeden Aufsichtsratsmitglieds. Damit kann bereits ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied ein mehrheitliches Votum des Aufsichtsrates mit einem Verfahrenseinwand blockieren. Aus Sicht der Verwaltung wäre es deshalb wünschenswert, Aufsichtsratssitzungen unter Nutzung moderner Medien wie eine übliche Präsenzsitzung abzuhalten.

Aus diesem Grund soll der Gesellschaftsvertrag der Klinikum gGmbH im § 15 „Einberufung des Aufsichtsrats“ und § 16 „Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats“ angepasst werden. Es sollen damit die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag angelegt werden, damit der Aufsichtsrat auch bei massiven Veränderungen der Rahmenbedingungen handlungs- und beschlussfähig bleibt.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- Künftig wird es in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Sitzungsleitung möglich sein, dass Aufsichtsratsmitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Video an einer Präsenzsitzung teilnehmen.
- Die Sitzungsleitung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Form der Sitzung, die künftig ausdrücklich auch als reine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, sowie auf welchem Wege eine Beschlussfassung möglich ist. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- Beschlussfassungen können künftig ausdrücklich nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen nicht nur schriftlich, sondern auch per Telefax, telefonisch, per E-Mail oder sonstigem gebräuchlichem Kommunikationsmittel erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

Die §§ 15 und 16 sind einmal als „aktuelle Fassung“ und einmal als „Entwurf neue Fassung“ in der Anlage 1 aufgeführt. Der auch redaktionell überarbeitete neue Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 2 beigefügt.

Aus vielen Beteiligungsunternehmen wurde der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, in pragmatischer Weise zeitnah Lösungen zu finden, um die Handlungsfähigkeit der Aufsichtsräte zu erhöhen. Die hier vorgeschlagene Lösung trägt hierzu entscheidend bei.

Der ADD wurde die beabsichtigte Gesellschaftsvertragsanpassung bereits angezeigt.